



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 26.11.2020

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Müllumschlaganlage auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach, 51789 Lindlar

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen.....	11
IV. Hinweise	16
V. Begründung	18
1. Sachverhaltsdarstellung:	18
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	20
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	25
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	25
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter	25
3.1.2 Anlagensicherheit	25
3.1.3 Schallschutz	26
3.1.4 Luftreinhaltung.....	26
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz	26
3.2.1 Planungsrecht.....	26
3.2.2 Baurecht und Brandschutz	27
3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung	27
3.2.4 Bodenschutz	27
3.2.5 Arbeitsschutz	28
3.2.6 Abfallwirtschaft	28
3.3 Zusammenfassung	28
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	29
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	29
VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	30
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	32
Anlage 2: Positivkatalog	33

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 / FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird dem

**Bergischer Abfall-
wirtschaftsverband
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen**

auf den Antrag vom 15.07.2020, zuletzt ergänzt am 16.10.2020

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Müllumschlagsanlage (MUA)**

auf dem Standort Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach in 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) zusammen:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**
Verfahrensart: G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) IED-Anlage (E)
- b) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- c) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen
(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- d) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- e) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von

Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
(Nr. 8.15.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- f) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

(Bestand)

Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Genehmigung umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- ★ die Erweiterung des Positivkatalogs der Abfallschlüsselnummern
- ★ die Annahme und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 Tonnen
- ★ die Erhöhung der Lagerkapazität in der Müllumschlaghalle von nicht gefährlichen Abfällen auf 400 Tonnen
- ★ die Behandlung von nicht gefährlichen Abfallchargen zur Entnahme von Fehlwürfen / Störstoffen
- ★ die Annahme von zu Staub neigenden Abfällen nur im feuchten Zustand und von schlammigen Abfällen nur in stichfester Form

- ★ die Ausweisung von drei Umschlagbereichen für mineralische Abfälle in der Müllumschlaghalle
 - 2 Bereiche für mineralische „Massenabfälle“
 - 1 Bereich für den sofortigen 1 : 1 - Umschlag in Abrollcontainer bzw. Absetzmulden

- ★ die Lagerung der 1 : 1 beladenen Abrollcontainer bzw. Absetzmulden auf den Stellflächen hinter der Müllumschlaghalle

- ★ die Abfalllagerung von bis zu 400 Tonnen in gedeckelten bzw. abgeplanten Abrollcontainer bzw. Absetzmulden im Außenbereich auf der an das Schmutzwassersystem angeschlossenen bestehenden Containerstell- und Lagerfläche. Die Außenlagerung umfasst zum einen die Bereitstellung von befüllten Containern zum Abtransport und zum anderen die temporäre Zwischenlagerung von teilgefüllten Behältern bis zu deren endgültigen abfallspezifischen Befüllung.

Ansonsten wird die bisher zugelassene

- ★ Jahresdurchsatzmenge von max. 80.000 [t/a]

hierdurch nicht berührt und bleibt unverändert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BIm-SchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 11.05.2004, Az. 21.3-PaS-G30.060/03/0815.B2 in der derzeit geltenden Fassung werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. modifiziert:

1. Allgemeines
- 1.1 Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 300-9975283, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 - 4948

Faxnummer: 0221 / 147 - 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.2 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Abfallwirtschaft

2.1 Abfallbehandlung

Die Behandlung der Abfälle ist beschränkt auf die Schwerkraftentwässerung von Abfällen und auf die Grobsortierung von Störstoffen mittels Umschlagbagger aus den nicht gefährlichen mineralischen Abfällen.

2.2 Bioabfälle

Die Annahme und der Umschlag von Bioabfall (ASN 20 01 08, ASN 20 02 01 und ASN 20 03 02) ist nur bei Störungen in der Vergärungs-/Kompostierungsanlage zulässig.

2.3 Abfallagermengen

In der Umschlaghalle ist die Abfallagermenge auf max. 450 [t] beschränkt. In der Außenlagerung dürfen max. 400 [t] ausschließlich in gedeckelten bzw. abgeplanten Abrollcontainern bzw. Absetzmulden gelagert werden.

2.4 Lagermengen gefährlicher Abfälle

Die Lagermenge gefährlicher Abfälle ist insgesamt auf < 50 [t] beschränkt.

2.5 Dokumentation gem. Störfall-Verordnung für gefährliche Abfälle

Es ist die Kategorieeinstufung gem. Störfall-Verordnung vorzunehmen. Hierbei sind die Bewertungsquotienten für Einzelstoffe und die Kategorie übergreifende Summenbildung zu berücksichtigen.

Die max. Menge einzelner Abfallschlüssel ist jeweils auf die niedrigste relevante Mengenschwelle gem. Störfall-Verordnung i.V.m. der Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV (MULNV NRW 2018) begrenzt. Außerdem darf in der Summe für alle Abfallschlüsselnummern der Bewertungsquotient von 1 nicht überschritten werden. Wenn die Mengenschwellen erreicht würden, ist der Abfall zurückzuweisen.

Die Dokumentation mittels eines EDV-Systems ist als Bestandteil der Annahmekontrolle ins Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.6 Emissionsmindernde Maßnahmen

Abfälle, die zur Bildung von Staub neigen, dürfen nur feucht angenommen werden.

2.7 Feinstaubmessungen

Innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ein Konzept zur Feinstaubmessung vorzulegen.

3. Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV

3.1 Kontrolle der befestigten Flächen

Für die befestigten dichten Flächen im Innen- und Außenbereich ist vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Konzept mit Eigen- und Fremdkontrolle zur regelmäßigen Prüfung der Funktionsbeständigkeit der Bezirksregierung Köln zur Zustimmung vorzulegen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2 Kontrolle der Pumpensümpfe

Die Pumpensümpfe sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und bei Bedarf von anfallenden festen und flüssigen Stoffen zu befreien und zu reinigen.

3.3 Betriebsanweisung

Für die gesamte Anlage ist gem. § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die zuständigen Mitarbeiter sind jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4. Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Der technisch einwandfreie Zustand der betrieblichen Einrichtungen ist durch regelmäßige Kontrollen, mindestens einmal wöchentlich, sicherzustellen. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für die Kontrolle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Ergebnisse der Kontrolle und der Schadens- und Mängelbeseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Entwässerung von Abfällen

Mit der Entwässerung der Schlämme darf erst nach Erteilung der Genehmigung gem. § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zur Indirekteinleitung des anfallenden Abwassers begonnen werden.

5.2 Umladen von Abfällen

Das Umladen von Abfällen außerhalb der überdachten Bereiche ist nicht zulässig.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die v. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
5. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
6. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.

7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
8. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers.
9. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.
10. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der geänderten Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. mit den §§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf evtl. neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend Fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen

- die mit der Benutzung der Anlagen selbst und
- - durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,

zu berücksichtigen.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 11.05.2004, Az. 21.3-PaS-G30.060/03/0815.B2 in der derzeit geltenden Fassung, die Müllumschlagsanlage (MUA) am Standort der Zentraldeponie Leppe (ZDL), Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2.

Um nach dem Ablauf der Genehmigung zur Ablagerung mineralischer Abfälle der Depo-
nieklasse II (DK II) auf der Zentraldeponie Leppe am 31.12.2020 noch weiterhin minerali-
sche Abfälle am Standort annehmen zu können, sollen neben den genehmigten Abfallarten
auch mineralische Abfälle über die Müllumschlaganlage einer externen Verwertungs- bzw.
Entsorgungseinrichtung zugeführt werden können, um das Angebot als öffentlich-rechtli-
cher Entsorgungsträger für die Bürger und das Gewerbe im Verbandsgebiet in vollem Um-
fang aufrechterhalten zu können. Vorgesehen ist die Annahme von mineralischen Abfällen
in Kleinmengen in der Müllumschlaganlage. Als „Kleinmengen“ werden dabei solche An-
lieferungen angesehen, die so geringe Mengen aufweisen, dass ein Ferntransport zu einer
externen Verwertungs- bzw. Entsorgungseinrichtung unter wirtschaftlichen und ökologi-
schen Gesichtspunkten als nicht vertretbar erscheint.

Die „Kleinmengen“ sollen daher in der Müllumschlaganlage abfallartenspezifisch zu grö-
ßeren Transporteinheiten zusammengeführt und abtransportiert werden.

Großtransporte mit mineralischen Abfällen sollen die Zentraldeponie Leppe nicht mehr an-
fahren, sondern werden direkt zu den entsprechenden Verwertungs- bzw. Entsorgungs-
einrichtungen verwiesen.

Mit dem geänderten Betrieb der Müllumschlaganlage sind keine baulichen Veränderungen
verbunden.

Der BAV hat mit Schreiben vom 15.07.2020 die wesentliche Änderung der Müllumschlaganlage gem. § 16 BImSchG beantragt. Hauptsächlich wurden beantragt:

- ★ die Erweiterung des Positivkatalogs der Abfallschlüsselnummern
- ★ die Annahme und die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität bis weniger als 50 Tonnen
- ★ die Erhöhung der Lagerkapazität in der Müllumschlaghalle von nicht gefährlichen Abfällen auf 400 Tonnen
- ★ die Behandlung von nicht gefährlichen Abfallchargen zur Entnahme von Fehlwürfen / Störstoffen
- ★ die Annahme von zu Staub neigenden Abfällen nur im feuchten Zustand und von schlammigen Abfällen nur in stichfester Form
- ★ die Ausweisung von drei Umschlagbereichen für mineralische Abfälle in der Müllumschlaghalle
 - 2 Bereiche für mineralische „Massenabfälle“
 - 1 Bereich für den sofortigen 1 : 1 - Umschlag in Abrollcontainer bzw. Absetzmulden
- ★ die Lagerung der 1 : 1 beladenen Abrollcontainer bzw. Absetzmulden auf den Stellflächen hinter der Müllumschlaghalle
- ★ die Abfalllagerung von bis zu 400 Tonnen in gedeckelten bzw. abgeplanten Abrollcontainer bzw. Absetzmulden im Außenbereich auf der an das Schmutzwassersystem angeschlossenen bestehenden Containerstell- und Lagerfläche. Die Außenlagerung umfasst zum einen die Bereitstellung von befüllten Containern zum Abtransport und zum anderen die temporäre Zwischenlagerung von teilgefüllten Behältern bis zu deren endgültigen abfallspezifischen Befüllung.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1, 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich im Bestand um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- ★ Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) (Bestand)
Verfahrensart: G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung)
Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) IED-Anlage
(E)

- ★ Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) (Bestand)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Antragsgegenstand

Die beantragten Änderungen entsprechen zusätzlich folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- ★ Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag
(Nr. 8.11.2.4 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
- ★ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen
(Nr. 8.12.1.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- ★ Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.
(Nr. 8.12.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

- ★ Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
(Nr. 8.15.2 im Anhang 1 der 4. BImSchV)
Verfahrensart: V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die Anlage fällt nicht unter die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass keine UVP durchzuführen ist.

Die bisher zugelassene

- ★ Jahresdurchsatzmenge von max. 80.000 [t/a]

ist hierdurch nicht berührt und bleibt unverändert.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht

nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Somit ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist.

Wenn ein AZB zu erstellen ist, kann nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV das Nachreichen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zugelassen werden.

In der Müllumschlaganlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines AZB nicht notwendig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- ★ der Landrat des Oberbergischen Kreises
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
- ★ die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Überwachung, Abfallstromkontrolle),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz) und
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage ist den unter Ziffer V. Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nummern des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen. Bei der Nummer 8.11.2.3 G/E handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie), in der Grundpflichten für die Betreiber solcher Anlagen normiert sind.

Dazu gehört die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT); für die beantragte Erweiterung wurde das „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006 berücksichtigt.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung. Eine entsprechende Nebenbestimmung zur Dokumentation wurde festgelegt.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Die jährliche Durchsatzleistung ändert sich durch die beantragten Änderungen nicht. Die Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen nach dem geänderten Anlagenbetrieb der Fa. TAC - Technische Akustik vom 03.04.2020 zeigen, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten um deutlich mehr als 6 dB(A) unterschritten werden.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Bei der Bewertung der Staub- und Geruchsemissionen und -immissionen vom 01.04.2020 kommt die Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG zu dem Ergebnis, dass es zu keiner Veränderung der Geruchsimmissionen kommt und die Irrelevanzgrenze für Schwebstaub deutlich unterschritten bleibt.

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich daher keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen dieser Anlage.

3.2 **Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz**

3.2.1 Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht und Brandschutz

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Baurechtes sowie des Brandschutzes bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung

Die wasser- und abwasserrechtliche Situation ändert sich nicht grundsätzlich. Die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV werden eingehalten.

Es bestehen unter dem Aspekt Abwasser- und Gewässerschutz keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.2.4 Bodenschutz

In der Müllumschlaganlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht notwendig ist.

Eingriffe in den Boden erfolgen nicht, daher sind Bodenschutzbelange nicht berührt.

3.2.5 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

3.2.6 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 11.11.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 23.11.2020 Stellung genommen. Bedenken oder Änderungswünsche wurden nicht geäußert.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundungsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

Im Auftrag

(Dr. Welling)

Anlagen

1 Exemplar Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Antragsanschreiben vom 16.07.2020, Az. dso-Antrag-Änderung MUA
 - 1.1 Antrags-Formular
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Angaben zum Antragsteller, Betreiber, Betriebsführer und Entwurfsverfasser
 - 1.4 Antragsgegenstand
 - 1.5 Antrag zum Verzicht auf öffentliche Bekanntmachung
- 2 Pläne
 - 2.1 Grundkarten
 - 2.2 Werklageplan
3. Bauvorlagen
 - 3.1 Stellungnahme Brandschutzgutachter
- 4 Anlage und Betrieb
 - 4.1 Betriebsbeschreibung
 - 4.2 Anlagen In- und Output
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Herstellungs-, Produktions-, Behandlungsverfahren und technische Einrichtungen
 - 4.5 Betriebszeiten
 - 4.6 Verkehrsaufkommen
 - 4.7 Betriebliches Dokumentationswesen
 - 4.8 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
 - 4.9 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
 - 4.10 Maßnahmen zur Wasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
 - 4.11 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen und Lärm
 - 4.12 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 4.13 Einstufung der gelagerten Abfälle nach AwSV
 - 4.14 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG
 - 4.15 Schematische Darstellung (Fließbild)
 - 4.16 Maschinenaufstellungsplan
 - 4.17 Immissionsprognosen

- 4.18 Betrachtung nach Störfall-Verordnung
- 4.19 Ausgangszustandsbericht
- 4.20 Formulare
- 5 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 6 Sonstige Unterlagen
- 6.1 Sicherheitsleistungen
- 7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- 8. Antragsergänzung vom 16.10.2020, Az. pmi- (Austauschseiten)

Anlage 2: Positivkatalog

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 04	Dämmmaterial
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 12 12	Sonstige Abfälle aus der Behandlung von Abfällen
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 01	Papier und Pappe

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 02 02	Boden und Steine (auch unter 17 05 04)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

	ASN ist bereits genehmigt
--	---------------------------

Die nachstehenden Abfallschlüsselnummern dürfen nur bei Störungen in der Vergärungs-/Kompostierungsanlage angenommen und umgeschlagen werden:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle
	ASN ist bereits genehmigt